

Informationstexte zur Drogenproblematik und Punkte im Zentralen Verkehrsregister

Drogen

Rechtsgrundlagen:

Die Begutachtungsleitlinien Kraftfahrereignung, herausgegeben von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST), legen fest, wann eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung beim Konsum von Drogen notwendig ist.

Hier heißt es: "Wer Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nimmt oder von ihnen abhängig ist, ist *nicht* in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. ...

Wer regelmäßig (täglich oder gewohnheitsmäßig) Cannabis konsumiert, ist in der Regel nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. ...

Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden, wenn er Konsum und Fahren trennen kann, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und wenn keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen.

Wer von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, z. B. Tranquilizer, bestimmten Psychostimulanzien, ... abhängig ist, wird den gestellten Anforderungen beim Führen von Kraftfahrzeugen nicht gerecht.

In diesen Fällen wird es in der Regel zu einer Medizinisch-Psychologischen Eignungsuntersuchung kommen.

Vorraussetzungen für eine positive MPU:

Um hier ein positives Gutachten zu erreichen, ist grundsätzlich der Nachweis zu führen, dass keine Drogen bzw. psychoaktiv wirkenden Stoffe mehr eingenommen werden und (in der Regel) **professionelle therapeutische Hilfen** in Anspruch genommen wurden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass mit einem positiven Gutachten vor allem dann zu rechnen ist, wenn eine solche

Aufarbeitung der Hintergrundproblematik nicht so sehr "MPU-nahe" (z. B. verkehrspsychologisch) erfolgt ist, sondern eher suchtherapeutisch erfolgte, um eine Einstellungsveränderung dergestalt zu erreichen, dass zukünftig Drogenabstinenz zu erwarten ist.

Den Nachweis der Drogenabstinenz können Sie nur über qualifizierte "Drogenscreenings" führen. Bei mehrjährigem bzw. regelmäßigem Gebrauch von Cannabis-Produkten wird grundsätzlich eine, in der Regel 1-jährige Drogenabstinenz, nachgewiesen durch solche Drogenscreenings, erwartet.

Die Drogenscreenings, die Sie zum Nachweis Ihrer Drogenabstinenz durchführen lassen, sollten ausschließlich nur von darauf spezialisierten Instituten durchgeführt werden. Es wird hier ein genau festgelegtes Verfahren vorgeschrieben mit mehreren Screenings, zu denen Sie unverhofft eingeladen werden. Der Zeitpunkt der Urinabgabe darf z. B. nicht vom Drogenkonsumenten selber festgelegt werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Führerscheinstelle, Straßenverkehrsamt bzw. bei der nächsten Begutachtungsstelle, wo Sie solche dann anerkannten Drogenscreenings durchführen lassen können.

Für eine positive MPU sind in der Regel 3-4 negative Drogenscreenings (d.h.: kein Nachweis von Drogengebrauch) ausreichend.

Es sollten folgende Drogen, bzw. psychoaktive Stimulanzien gemeinsam untersucht werden:

Opiate, Kokain, Amphetamine und ihre Derivate, Cannabinoide, Benzodiazepine, ggf. Methadon bzw. Kodein, wenn früher eine Substitutionsbehandlung stattgefunden hat.

Ärztlich substituierte Drogenkonsumenten sollten sich keiner MPU unterziehen, die Erfolgsaussichten sind zu gering.

Das Beratungsbüro Hemberger berät qualifiziert drogenauffällige Kraftfahrer/Innen und kann Ihnen in der Region Ostalbkreis, Landkreis Göppingen und Landkreis Esslingen Adressen nennen, wo Sie qualifizierte Drogenscreenings durchführen lassen können.

Auch Ihre Führerscheinstelle wird Ihnen in dieser Frage weiterhelfen.

Die Kosten für Drogenscreenings müssen Sie in der Regel selber bezahlen. Derzeit kostet ein Screening in Raum Stuttgart etwa zwischen 70-90 EUR.

Um einen größeren Abstinenzzeitraum nachweisen zu können, kann auch eine Haaranalyse sinnvoll sein. Solche Analysen sind teuer (kosten etwa 200-250 EURO) und sind nur sinnvoll, wenn Sie möglichst lange Haare haben (z.B. bei Frauen).

Eine therapeutische Beratung im Beratungsbüro Hemberger bringt Ihnen eine hohe Erfolgsquote. Sie sollten ca. 12-18 Einzelberatungssitzungen einplanen.

Punkte im Zentralen Verkehrsregister

Rechtsgrundlagen:

1. Wer 8 und noch nicht 14 Punkte hat wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt verwarnet.
 - a. Durchläuft er freiwillig beim Punktestand von 8 eine Nachschulung bei dafür anerkannten Fahrschulen, so erhält er einen Rabatt von 4 Punkten.
 - b. Ab dem 9ten bis 13 Punkt gibt es allerdings nur einen Rabatt von 2 Punkten
2. Ab dem Punktestand von 14 Punkten wird eine Nachschulung durch die Fahrerlaubnisbehörde angeordnet. Ein Punkterabatt von 2 Punkten gibt es allerdings nur für eine zusätzliche freiwillige verkehrspsychologische Beratung bei dafür anerkannten verkehrspsychologischen Beratern .
3. Bei Führerschein auf Probe:
 - a. Ein schwerwiegender oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße / Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld ab 40,- EUR muß ein Aufbauseminar besucht werden und die Probezeit verlängert sich auf insgesamt 4 Jahre
 - b. Wird man erneut nach Besuch des Aufbauseminars verkehrsauffällig (inhaltlich w.o.) spricht die Behörde eine Verwarnung aus, verbunden mit der Empfehlung innerhalb von 2 Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung freiwillig teilzunehmen. Dies bringt 2 Punkte Rabatt im VZR.
 - c. Erneute Verkehrsauffälligkeit (Merkmale w.o.) führt zur Entziehung der Fahrerlaubnis und zu einer Sperre von mindestens 3 Monaten
4. Verkehrsauffällige Kraftfahrer, die im Zentralen Verkehrsregister in Flensburg (KBA) des Kraftfahrtbundesamtes einen Punktestand von 18 Punkten erreicht haben, müssen sich einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) bei einem anerkannten Begutachtungsinstitut für Fahreignungsprognostik unterziehen. In der Regel ist es so, dass Sie von Ihrer Führerscheinstelle dazu schriftlich aufgefor-

dert werden ein entsprechendes Gutachten bei zu bringen. Ist die Fahrerlaubnis entzogen beträgt die Sperrfrist zur Wiedererteilung mindestens 6 Monate. Sie sollten diese Zeit unbedingt nutzen sich qualifiziert auf die MPU vorzubereiten.

Sind Sie durch zu schnelles Fahren, Überholen im Überholverbot, Rotlicht-Missachtung oder anderweitigen mit Punkten bewerteten Verkehrsauffälligkeiten im Straßenverkehr aufgefallen, so ist es notwendig, die dahinter stehenden auffälligen Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen unter Inanspruchnahme fachlicher Hilfe aufzuarbeiten. Eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ist nur dann möglich, wenn Ihnen die zugrundeliegenden Fehlverhaltensmuster und deren Ursachen klar sind und abgestellt werden konnten.

[Fachlich qualifizierte Beratung bietet hier das Beratungsbüro Hemberger an.](#)

Die Erfolgsquote ist bei ausreichender therapeutischer Beratung (in der Regel zwischen 10 - 15 Einzelberatungssitzungen) sehr hoch. Sie können sich in Bezug auf die Vorbereitung zur MPU zum Thema Punkte und Verkehrsauffälligkeiten auch an niedergelassene qualifizierte Verkehrspsychologen wenden (siehe auch Verkehrspsychologische Praxis Tischer in Heidenheim). Entsprechende Adressen erfahren Sie im Internet oder bei ihrer Führerscheinstelle.

Umfassende Informationen zum Punktsystem, Punkteabbau usw. finden Sie auch auf der Internetseite vom Kraftfahrt-Bundesamt. (www.kba.de)